

1837/AB
Bundesministerium vom 08.07.2025 zu 2300/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.446.576

Wien, 4.7.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 2300/J** der **Abgeordneten Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde** betreffend die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung, Wahlfreiheit und des Vorsorgeprinzips im Zusammenhang mit neuen gnomischen Techniken (NGT1) sowie einer möglichen Nichtigkeitsklage gegen die geplante EU-Verordnung wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Maßnahmen wurden bislang von Ihnen bzw. Ihrem Ministerium gesetzt, um

- a. die Rückverfolgbarkeit von NGT1-Produkten gesetzlich zu verankern,
- b. eine verpflichtende Kennzeichnung bis hin zur Endkonsumentin/zum Endkonsumenten sicherzustellen,
- c. die Wahlfreiheit für Landwirtschaft, Handel und Konsumentinnen zu garantieren,
- d. das Vorsorgeprinzip zu wahren sowie eine unabhängige Risikobewertung beizubehalten,
- e. europaweit einheitliche Koexistenzmaßnahmen (z. B. Abstandsregelungen, Mitteilungspflichten) zu fordern und umzusetzen?

Mein Ministerium hat sich in den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe immer massiv für die oben genannten Punkte eingesetzt. Im nun stattfindenden Trilog unterstützt mein Ministerium die Haltung des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von NGT1 Produkten, um so die Wahlfreiheit für die Landwirtschaft, den Handel und die Konsumenten zu gewährleisten.

Frage 2: *Inwieweit beteiligt sich Österreich im EU-Gesetzgebungsverfahren zur geplanten Verordnung über NGT1 an der kritischen Prüfung der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und internationalen Abkommen, insbesondere dem Cartagena-Protokoll?*

Österreich hat wie bereits erwähnt in den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe immer aktiv, sowohl mündlich als auch schriftlich auf die Punkte der Unvereinbarkeit des Vorschlages hinsichtlich des Cartagena-Protokolls sowie auf die Verletzung des Vorsorgeprinzips hingewiesen.

Frage 3: *Wurden seitens Ihres Ministeriums bereits eigene rechtliche Gutachten in Auftrag gegeben, um die Kompatibilität des Verordnungsvorschlags mit dem Vorsorgeprinzip und internationalen Verpflichtungen zu bewerten?*

- a. *Wenn ja, wann wurden diese in Auftrag gegeben und wann werden die Ergebnisse veröffentlicht?*

Die beiden in der Anfrage erwähnten Gutachten aus Deutschland sind meinem Haus bekannt und wurden von meinen Fachexperten analysiert. Viele Argumente aus den Gutachten wurden von Österreich schon seit Beginn der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe immer wieder vorgebracht. Daher erschien eine Beauftragung eines eigenen Gutachtens als nicht zielführend.

Frage 4: *Besteht innerhalb der Bundesregierung bereits ein abgestimmter Fahrplan für das weitere Vorgehen im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung und etwaige juristische Schritte?*

- a. *Wenn ja, ersuchen wir um Erläuterung der Pläne der Bundesregierung.*
- b. *Wenn nein, ersuchen wir um Begründung wieso nicht.*

Wie seit Beginn der Verhandlungen auf Ratsebene wird das BMASGPK auch weiterhin in Koordination mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) dafür eintreten, dass die nationalen Standpunkte im Verordnungstext so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Frage 5: Werden Sie sicherstellen, dass Österreich im Falle eines Inkrafttretens der Verordnung in der derzeitigen Fassung eine **Nichtigkeitsklage beim EuGH einbringt?**

- a. *Haben Sie bzw. die Mitarbeiter:innen Ihres Ministeriums seit Ihrem Amtsantritt mit anderen Ministerien Gespräche über die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage beim EuGH geführt? Wenn ja, bitte um Nennung der Gesprächstermine und Ministerien. Wenn nein, bitte um Begründung weshalb nicht.*
- b. *Welche konkreten rechtlichen, politischen oder administrativen Vorbereitungen werden derzeit getroffen, um eine solche Klage rechtzeitig und fundiert einzubringen?*

Da sich diese VO noch im Trilog befindet, muss zuerst das Ergebnis der Verhandlungen abgewartet werden.

Frage 6: Wie stellen Sie sicher, dass die im Zuge des Wahlkampfs von ÖVP und SPÖ gemachten Zusagen zur Regulierung von NGT1 - insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Wahlfreiheit und Vorsorgeprinzip, welche teilweise auch Eingang ins Regierungsprogramm gefunden haben – auch nach der Wahl konsequent auf Europäischer Ebene vertreten und dass Österreich **alle Möglichkeiten als EU-Staat ausschöpft, damit diese umgesetzt werden?**

Wie bereits erwähnt laufen zurzeit die Trilog-Verhandlungen. Da vor allem in Bezug auf die Kennzeichnung, Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Konsumenteninformation bei Kategorie NGT 1 Produkten massive Diskrepanzen zwischen dem Ratsvorschlag und der Haltung des Europäischen Parlaments bestehen, sind zunächst die Ergebnisse der Verhandlungen abzuwarten. Ich unterstütze jedoch die Haltung des Europäischen Parlaments bezüglich der verpflichtenden Kennzeichnung, Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Konsumenteninformation bei NGT1 Produkten.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

